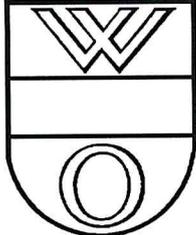


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 3/2019 vom 20.02.2019	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der Stadt Olfen betreffend Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz – BMG -)
2.	Bekanntmachung Städtebauliche Rahmenplanung „Olfener Westen“
3.	Bekanntmachung Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olfen vom 20.02.2019
4.	Bekanntmachung der Einladungen zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaften Olfen-Sülsen, Olfen-Kökelsum, Olfen-Vinum

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

Bekanntmachung
der Stadt Olfen betreffend Datenübermittlungen aus dem Melderegister
(§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz – BMG -)

Gemäß § 42. Abs. 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) sowie gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) – in den zurzeit gültigen Fassungen – sind folgende Datenübermittlungen durch die Stadt Olfen als Meldebehörde zulässig:

I. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
(§ 42 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdaten und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften, Auskunftssperren sowie Sterbedaten übermitteln.

II. Datenübermittlung im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen
(§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften der Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

III. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen
(§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

IV. **Datenübermittlung an Adressbuchverlage**
(§ 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

V. **Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung**
(§ 58 c Abs. 1 SG i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 58 c Abs. 1 SG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis V genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 42 Abs. 3, § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 BMG).

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die

Stadt Olfen, Fachbereich 3 - Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung, Kirchstr. 5,
59399 Olfen

Montag, Dienstag und Freitag

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Mittwoch

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag

von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Olfen, 16.01.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachung
Städtebauliche Rahmenplanung „Olfener Westen“

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 die Städtebauliche Rahmenplanung „Olfener Westen“ als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Planung umfasst den Bereich zwischen Naturbad und Füchtelner Mühle. In der Planung wird der Rahmen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich definiert.

Die Planung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 31, 59399 Olfen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Planung kann auch auf der Webseite der Stadt Olfen unter dem Link www.olfen.de/wirtschaft-bauen/staedtebauliche-planungen/olfener-westen.html abgerufen werden.

Der Beschluss der städtebaulichen Rahmenplanung „Olfener Westen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olfen, 20.02.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 19.02.2019 vom Rat beschlossene Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 20.02.2019



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen

**Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olfen
vom 20.02.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 3 Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NW S.524), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 19.02.2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Olfen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für die in der Anlage ein Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorgesehen ist, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung oder Wissenschaft etc.)

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Olfen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Fälligkeit entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie
für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. S. 156), in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Olfen tritt mit Ablauf des 20.02.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olfen vom 13.12.2001 außer Kraft.

Anlage

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olfen vom 20.02.2019

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3	1,20 1,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	9,00
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
3	a) Jahresabonnement des Amtl. Mitteilungsblattes b) Einzelbezug des Amtl. Mitteilungsblattes	15,00 1,00
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	24,00
5	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	25,00
6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
7	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
8	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	24,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	24,00
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00 24,00 19,00
11	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite	0,35
12	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	24,00
13	Einfangen und Transport von Fundhunden a) Arbeitsaufwand für das Einfangen und Transport je angefangene halbe Stunde b) zzgl. Reisekosten nach LRKG c) zzgl. Kosten für die Unterbringung, das Futter, Arztkosten etc. nach tatsächlichem Aufwand	24,00
14	Bereitstellung von Dateien per Email oder	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	Datenträger je angefangene 10 Minuten	8,00
15	<p>Personenstandswesen <i>Eheschließung</i></p> <p>a) Prüfung der Ehevoraussetzungen bei Anmeldung der Eheschließung</p> <p>b) Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses</p> <p>c) Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist</p> <p>d) Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt</p> <p>e) Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden</p> <p>f) Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer</p> <p><i>Namensrechtliche Erklärungen</i></p> <p>g) Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften</p> <p><i>Sonstige Amtshandlungen</i></p> <p>h) Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder einer Geburt nach §§ 34 – 36 PStG</p> <p>i) Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § PStG</p> <p>j) Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung</p> <p>k) Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuches oder den früheren Standesregister</p> <p>l) Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG</p> <p>m) Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar</p>	<p>60,00</p> <p>50,00</p> <p>99,00</p> <p>60,00</p> <p>99,00</p> <p>50,00</p> <p>21,00</p> <p>99,00</p> <p>50,00</p> <p>30,00</p> <p>10,00</p> <p>10,00</p>

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	einer Personenstandsurskund, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15.k) / 15.l)	5,00
	n) Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00
	o) Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00
	p) Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene halbe Stunde	24,00

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen-Sülzen am 19. März 2019, 20.00 Uhr, in der Ratsschänke, Olfen, Kirchstr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit u. Eröffnung der Versammlung
2. Mitteilungen und Anfragen
3. Verlesen der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
4. Rechnungsprüfung des GeschJahres 2018-2019
5. Bericht der Kassenprüfer sowie Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes gem. §§ 8,11, d. Satzung der JG Olfen-Sülzen
 - a) des Vorsitzenden u. dessen Stellvertreter
 - b) von zwei Beisitzern und deren Stellvertreter
 - c) des Kassen- und Schriftführers und d. Stellvertreter
 - d) von zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen-Kökelsum am 20. März 2019, 20.00 Uhr, in der Ratsschänke, Olfen, Kirchstr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit u. Eröffnung der Versammlung
2. Mitteilungen und Anfragen
3. Verlesen der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
4. Rechnungsprüfung des GeschJahres 2018-2019
5. Bericht der Kassenprüfer sowie Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes gem. §§ 8,11, d. Satzung der JG Olfen-Kökelsum
 - a) des Vorsitzenden u. dessen Stellvertreter
 - b) von zwei Beisitzern und deren Stellvertreter
 - c) des Kassen- und Schriftführers und d. Stellvertreter
 - d) von zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen-Vinnum am 21. März 2019, 20.00 Uhr, in der Gaststätte "Mutter Althoff", Olfen Hauptstraße

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit u. Eröffnung der Versammlung
2. Mitteilungen und Anfragen
3. Verlesen der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
4. Rechnungsprüfung des GeschJahres 2018-2019
5. Bericht der Kassenprüfer sowie Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl d. Vorstandes gem. §§ 8,11 d. Satzung der JG Olfen-Vinnum
 - a) des Vorsitzenden u. dessen Stellvertreter
 - b) von zwei Beisitzern und deren Stellvertreter
 - c) des Kassen- und Schriftführers und d. Stellvertreter
 - d) von zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter

7. Feststellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2019/2020
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2019/2020
9. Festsetz. d. Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorst., den Schriftführer, den Kassenf. u.d. Rechnungsführer gem. § 8 der Satzung
10. Information über die Datenschutzgrundverordnung sowie Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines(r) Datenschutzbeauftragten
11. Kennnismnahme über Jagdpachtvertragsänderungen
12. Verschiedenes
Olfen, den 11. März 2019
mit freundlichen Grüßen
Hubert Kiekebusch, Jagdvorst.

7. Feststellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2019/2020
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2019/2020
9. Festsetz. d. Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorst., den Schriftführer, den Kassenf. u.d. Rechnungsführer gem. § 8 der Satzung der
10. Information über die Datenschutzgrundverordnung sowie Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines(r) Datenschutzbeauftragten
11. Kennnismnahme über Jagdpachtvertragsänderungen
12. Verschiedenes
Olfen, den 11. März 2019
mit freundlichen Grüßen
Theo Korte, Jagdvorst.

7. Feststellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2019/2020
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2019/2020
9. Festsetz. d. Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorst., den Schriftführer, den Kassenf. u.d. Rechnungsführer gem. § 8 der Satzung
10. Information über die Datenschutzgrundverordnung sowie Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines(r) Datenschutzbeauftragten
11. Kennnismnahme über Jagdpachtvertragsänderungen
12. Verschiedenes
Olfen, den 11. März 2019
mit freundlichen Grüßen
Paul Ostrop, Jagdvorst.

Wichtig für die Jagdgenossen und der Bitte um unbedingte Beachtung:

Es ist unbedingt erforderlich, dass die richtigen Kontonummern (IBAN) für die ordnungsgemäße Überweisung der Jagdpacht der Geschäftsführung vorliegen. Es kommt immer wieder vor, dass Änderungen nicht mitgeteilt werden und es zu unnötigen Nachfragen kommt. Auch sind Kauf und Verkauf von Grundstücksflächen, die der Jagdnutzung unterliegen, mitzuteilen. Diese Änderungen sind ebenfalls dem Jagdvorsteher oder der Geschäftsführung zu melden, damit das Kataster umgestellt werden kann. (Anschriften: H. Kiekebusch, Olfen, Sülzen, Th. Korte, Olfen, Alter Postweg 60, Paul Ostrop, Olfen, Borker Str. 5, Geschf. H. Wilmsmann, Olfen, Im Rott 8)

Informationsblatt „Datenschutz Grundeigentümer“ der JG

.....

Gem. den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie hiermit über unsere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrem Grundstückseigentum im Einzugsbereich der JG und über die sich hieraus für Sie ergebenden Rechte unterrichten:

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Diese Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Genossenschaft oder der Grundstückslage in Genossenschaftsgebiet oder der unmittelbaren Grenzlage zum Genossenschaftsgebiet und richtet sich an die Mitglieder und Grundstückseigentümer im Genossenschaftsgebiet oder im Einzugsbereich (insbes. unmittelbar angrenzende Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigte und Bewirtschafter) der JG. Ihre Daten werden zur Wahrnehmung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Aufgaben der Jagdgenossenschaft benötigt und erhoben:

2. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

JG Name/Adresse:

Gesetzliches Vertretungsorgan: Der amtierende/gewählte Jagdvorstand

Name/Adresse Vorsteher:

Name/Adresse Beisitzer

Name/Adresse Beisitzer

3. Kontaktdaten eines benannten Datenschutzbeauftragten:

Name/Adresse Datenschutzbeauftragter:

4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

Name, Adresse, Bankverbindung, Telefonnummern, FAX- Mailverbindung, Grundstückseigentumsverhältnisse, Grundstücksbewirtschaftung, Wild- und Jagdschadensereignisse, Befriedungen, Antragstellungen, Angliederungen, Teilflächenpachtverträge, Wildfolgevereinbarungen

Sonstiges:

5. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die personenbezogenen Daten werden für die gesetzliche und satzungsrechtliche vorgeschriebene Aufgabenverwaltung verarbeitet: Insbesondere Führung des Jagdkatasters, Verwaltung der Belange der Genossen, Jagdgeld- und Pachtzahlungen, Wild- und Jagdschadenregulierung Verwaltung von Vertragsverhältnissen

6. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung nach Art. erfolgt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt vorrangig aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO) und im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO und §§ 8 – 10 BJagdG, § 7 Absatz 4 LJG NRW, § 5 RS für JG in NRW sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. Art. 6 Abs. f) DSGVO und darüber hinaus nach Art. 6 Abs. 1 a) aufgrund erteilter Einwilligung



7. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Interne Empfänger: Vorstand, Geschäftsführer, Rechnungsprüfer, sonstige Organe und Beauftragte der JG, JG-Mitglieder auf Anfrage,

Externe Empfänger: Gläubiger oder Insolvenzverwalter im Rahmen einer Zwangsvollstreckung, Gemeinde bei Notverwaltung, Aufsichtsbehörde, Jagdpächter, Sonstige:

.....

8. Speicherdauer

Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten bzw. aus Gründen zur Erhaltung von Beweismitteln erforderlich ist. Es ist demgemäß grundsätzlich von einer Datenlöschung nach Ablauf von maximal 10 Jahren nach Beendigung des Jahres auszugehen, in welches die Beendigung der Mitgliedschaft fällt.

9. Ihre Rechte nach der DSGVO:

Recht auf:

- a) Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, b) Berichtigung Artikel 16 DSGVO, c) Löschung Artikel 17 DS-GVO, d) Verarbeitungseinschränkung Artikel 18 DSGVO, e) Datenübertragbarkeit Artikel 20 DS-GVO, f) Widerspruchsrecht Artikel 21 DSGVO, g) aufsichtsbehördliche Beschwerde Artikel 77 DS-GVO, h) jederzeitigen Widerruf der erteilten Einwilligung

Hinweis: Die Folgen eines Widerrufs können begrenzt sein, etwa wenn die weitere Datenverarbeitung aus gesetzlichen Gründen erforderlich ist (siehe hierzu die DSGVO). Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an den unter Ziffer 3 benannten Datenschutzbeauftragten oder den unter Ziffer 2 benannten Ansprechpartner.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel. 0211/384240, Mail: poststelle@ldi.nrw.de

10. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Angaben der Grundstückseigentümer/JG Mitglieder, Angaben des Liegenschaftskatasters, Angaben des Grundbuchamts, Angaben von Behörden (insbes. Untere Jagdbehörde)

11. Weitergabe von personenbezogenen Daten in ein Drittland findet nicht statt.

12. Die Jagdgenossenschaft verwendet keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling gemäß Artikel 22 DS-GVO.

